

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1986

Geschäftszahl

84/15/0043

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/15/0141 E 3. November 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Die Steuerbefreiung des § 6 Z 1 UStG 1972 ist, sofern der Buchnachweis nicht erbracht wurde, selbst dann zu versagen, wenn die übrigen sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Hinweis E 3.7.1980, 1289/77).